

Merkblatt

Luzern, 27. April 2016
Seite 1/2

Neuregelung des Steuerabzugs von Aus- und Weiterbildungskosten ab 2016

(für Steuererklärung ab 2017)

Seit 01.01.2016 ist das neue Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft. Gleichzeitig hat das Eidg. Finanzdepartement Anpassungen in der Berufskostenverordnung vorgenommen, die durch das neue Gesetz notwendig wurden. Damit werden neu alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen.

Direkte Bundessteuer

Quelle: Bundesverwaltung/news.admin

Der Abzug beträgt beim Bund maximal 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig.

Umsetzung im Kanton Luzern

Quelle: [Newsletter des Kantons Luzern 21/15](#)

Mit dem Inkrafttreten des [Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten](#) sind ab 1.1.2016 alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig. Damit entfällt die oft schwierige Abgrenzung zwischen steuerlich absetzbaren Weiterbildungskosten und steuerlich nicht absetzbaren Ausbildungskosten.

Künftig sind unabhängig vom gegenwärtig ausgeübten Beruf auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung oder für einen Berufsaufstieg abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung den Steuerpflichtigen zur Berufsausübung befähigt. Ob die betreffende Tätigkeit später auch tatsächlich ausgeübt wird, ist jedoch unerheblich. Insofern handelt es sich neu um einen allgemeinen Abzug und nicht mehr um Gewinnungskosten. Zur Geltendmachung des Abzugs ist daher ein Erwerbseinkommen nicht Voraussetzung.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind die Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Maturität) sowie die Aufwendungen für die nicht berufs-orientierte Aus- und Weiterbildung (Hobby, Liebhaberei).

Luzern, 27. April 2016

Seite 2/2

Merkblatt – Neuregelung Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten ab 2016

Voraussetzungen

Im Kanton Luzern können gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG und § 12 Bst. b StV von den Einkünften die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, Aufwendungen **bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000** abgezogen, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt, und
- **die geltend gemachten Kosten selbst bezahlt worden sind**. Die Beweislast für die geltend gemachten Abzüge ist daher durch die steuerpflichtigen Personen zu erbringen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug von maximal CHF 12'000 sowohl dem Ehemann, als auch der Ehefrau zu. Bei Ehepaaren ist folglich ein maximaler Abzug von CHF 24'000 möglich.

Besonderes

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten gelten - unabhängig von ihrer Höhe - immer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. Gemäss Art. 17 Abs. 1bis DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG sind sie beim Arbeitnehmer daher nicht als geldwerte Vorteile bzw. Einkünfte aufzurechnen.

Steuerdeklaration

Gemäss mündlicher Info der Steuerverwaltung können die Kurskosten auf der Steuererklärung pro rata in Abzug gebracht werden (analog SBB-Abo bei den Fahrspesen). D.h. auf Belegen zum Steuerabzug müssen die Kursbezeichnung, die Höhe der Gesamtkosten und die Dauer des Kurses ausgewiesen werden, damit der pro rata-Abzug für die Steuerbehörde nachvollziehbar ist.

Umsetzung in anderen Kantonen

Bitte informieren Sie sich beim Steueramt Ihres Wohnkantons.